

5. **Sollerie-Loose**, sowie Ausweise über Spiel-Einlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld oder anderen Gewinnen, 10%. Dahin gehören auch Wett-Einlage bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen Veranstaltungen.

Debit: Wegen Abstempelung der Wertpapiere 1, 2, 3 und der Loose Nr. 5, sowie wegen Ankauf von Stempelmarken resp. gestempelten Formularen zu Schlussnoten werden man sich an ein Rgl. Haupt-Zoll resp. Steuer-Amt.

Deutscher Wechselstempel.

(Eingie der weitestgehenden Bestimmungen aus dem Gesetz vom 4. Juni 1879, R.-G.-Bl. S. 151.)

Table with exchange stamp rates: Es beträgt der Wechselstempel auf Beträge bis incl. 200 M., über 200-400 M., 400-600 M., über 600-800 M., 800-1000 M., 1000-2000 M.

Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorchriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Kassation: Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzuleben; in jeder einzelnen der aufgestellten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutscher Schriftzeichen, ohne jede Kasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vorbruk bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden.

Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorchriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Erbschaftsteuer.

(Eingie der weitestgehenden Bestimmungen aus den Gesetzen vom 19. Mai 1891, 31. Juli 1895.)

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschafts-Steueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht.

Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldefrist muß dem zuständigen Erbschafts-Steueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Verhangaben enthaltendes Verzeichnis (Inventarium) über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zugerechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden.

Das Erbschafts-Steueramt ist berechtigt, Denjenigen, welchen ein nach der Erbschaftsteuer unterworfenen Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Declaration oder einzelner Theile derselben, und der erforderlichen ferneren Angaben abzunehmen.

- Der Anfall wird versteuert:
A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis gehalten haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;
B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:
a) adoptirte oder in Folge der Einfindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Descendenten,
b) voll- oder halbblütige Geschwister und deren Descendenten;
C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:
a) vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlic zum nächsten Grade der Verwandtschaft,
b) Stiefkinder und deren Descendenten und Stiefeltern,
c) Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder,
e) außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist;
D. mit Aht vom Hundert des Betrages in allen anderen Fällen.

Befreiungen.

Von der Erbschaftsteuer befreit ist:
1) jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 M. nicht übersteigt, mit Ausnahme des Falles, daß lediglic in Folge des Abzuges des Werthes der einem Dritten zustehenden Nutzung der Werth der Substanz sich auf den Betrag von 150 M. vermindert;

- 2) jeder Anfall, welcher gelangt an:
a) Ascendenten,
b) Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimirt sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Ascendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten,
c) Ehegatten,
d) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis gehalten haben, sofern der Anfall den Betrag von 900 M. nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 900 M. übersteigenden Betrage entnommen werden kann,
e) dem Fiscus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
f) Orts- oder Land-Armenverbände zur Verwendung für Hülfbedürftige,
g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungs-Anstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Verpflegung-Anstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinindustrie-Anstalten sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind,
h) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft,
i) deutsche Kirchen und deutsche Religions-Gesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zugehören,
k) Gatten oder Anstalten, welche die Unterstützung der Arbeitnehmer oder Bediensteten des Erblassers, sowie der Angehörigen derselben bezwecken,
l) inwieweit nach außerdem nach den bestehenden Bestimmungen subiective Befreiungen vom Erbschaftsstempel, beziehungsweise von der Erbschaftsabschlagssteuer, welche nach dem Landesgesetze nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, oder auf besonderem landesherrlich verliehenen Privilegium beruhen, finden dieselben gleichmäßig auch auf die fernerehin zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung.

Post- und Telegraphenwesen.

A. Post- und Telegraphen-Anstalten.

Kaiserliches Postamt 1, Poststr. 9-13. Geöffnet vom 1. April bis zum 30. September von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, vom 1. October bis zum 31. März von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen jedoch nur bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, für die Annahme von Telegrammen an Werktagen und an Sonn- und Festtagen ununterbrochen von 7 bzw. 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Von 10 Uhr Abends bis 7 oder 8 Uhr Morgens werden Telegramme durch die Hausthür entgegengenommen; es ist dann mittels der neben der Hausthür befindlichen Nachtblode zu wecken.

Zweig-Postamt 2, am Bahnhof, ist geöffnet: von 7 bzw. 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Festtagen von 7 bzw. 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Morgens. Annahme und Beförderung von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Zweig-Postamt 3, gr. Wilhelmstr. 19a, ist geöffnet: von 7 bzw. 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Zweig-Postamt 4, Holtenst. 58, und Zweig-Postamt 5, Woblers Allee 78, sind geöffnet: von 7 bzw. 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen jedoch nur bis 9 Uhr Vormittags und das Zweig-Postamt 5 von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Annahme und Beförderung von Telegrammen zu denselben Zeiten. **Kaiserliches Telegraphenamtl, Poststr. 9-13, l.** Die Annahme von Telegrammen erfolgt bei dem Postamt 1. Dem Telegraphenamtl liegt die Wahrnehmung des Telegramm-befestigungsdienstes für das Gebiet der alten Stadt Altona sowie des Stadttheils Altona-Ottensen, ferner des gesammten Fernsprechdienstes Altonas nebst Vororten ob.

Kaiserliches Postamt Altona-Ottensen, Papentst. 15. Geöffnet vom 1. April bis zum 30. September von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, vom 1. October bis zum 31. März von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen nur bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags. Die mit dem Postamt verbundene Telegraphen-Betriebsstelle hält ununterbrochen Telegraphendienst ab. Von 8 Uhr Abends bis 7 oder 8 Uhr Morgens werden Telegramme durch die Hausthür entgegengenommen, es ist dann mittels der neben der Hausthür befindlichen Nachtblode zu wecken.

Zweig-Postamt Altona-Othmarschen, Flottbeter Chaussee 163, ist geöffnet an Wochentagen von 7 bzw. 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen von 7 bzw. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags und außerdem für die Telegramm-Abnahme von 12 bis 1 Uhr Mittags.

Kaiserliches Post-Amt Altona-Bahrenfeld, Schubertst. 15, Vorort Altona-Bahrenfeld. Geöffnet an Wochentagen vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 bis 8 Uhr Nachmittags, vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 bis 8 Uhr Nachmittags; an Sonn- und Festtagen: vom

1. April bis Ende September von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, vom 1. October bis Ende März von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, außerdem für den Telegraphendienst von 12 bis 1 Uhr Mittags. Die mit dem Postamt verbundene Telegraphen-Betriebsstelle hält die gleichen Dienststunden ab. Bei dem Postamt besteht ferner die Einrichtung einer Unfall-Versicherung.

B. Briefkasten.

Postamt 1 (Poststraße 9-13).

Table listing various post offices and their locations, including addresses like 'Gasse der Grüne- u. gr. Mühlenst.' and 'Gasse der gr. Berg- u. Jungst.'

Die Briefkasten an dem Posthause in der Poststraße und am neuen Bahnhofsgebäude werden bei jeder sich darbietenden Beförderungsgellegenheit geleert. Die Leerung der übrigen Briefkasten in der Stadt erfolgt täglich 10 Mal und zwar um 4 1/4, 7, 9 und 11 Uhr Vormittags, 12 Uhr Mittags, sowie 2 1/4, 4, 5 1/4, 8 u. 9 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen jedoch nur um 4 1/4 Uhr Vormittags, 4 1/2, 7 und 9 Uhr Nachmittags. Die Leerung der drei Briefkasten: Gasse Schulterblatt-hamburgerstraße, Delfers Allee-Langensfelderstraße und Einsbütteleck 36 erfolgt, mit Ausnahme der Leerungen um 8 und 9 Uhr Nachmittags, jedes Mal 1/2 Stunde früher. Wann die jedesmalige nächste Leerung der Briefkasten erfolgt, ergibt die an letzteren vorhandene Stundenplatte.

Postamt Altona-Ottensen. Papent. 15, Stadtbezirk Ottensen.

a. im Stadtbezirk:

Table listing post offices in the city district, including 'Bahnenfeldstr. 104', 'Friedens-Allee 48', and 'Friedens-Allee 58'.

b. im Bezirke des Zweig-Postamts in Altona-Othmarischen:

Table listing post offices in the district of the branch post office, including 'Flottbeker Chaussee 163' and 'Devoldgötte 13'.

c. im Landbezirk:

Jiebest. 37 (Gahwirth Böder); Jiebest. 210 (Bingel's Wirtschaft); Bahnenfelder Steinbamm 38; Bahnenfelder Steinbamm 181 ('Süher Krügel').

Die Briefkasten vor und an dem Posthause, Papent. 15, u. Flottbeker Chaussee 163, werden bei jeder sich darbietenden Beförderungsgellegenheit geleert. Die Leerung der übrigen Briefkasten erfolgt a) im Stadtbezirk: an Wochentagen 9 Mal, und zwar um 3 1/4, 7 1/4, 9, 11 1/4, 3, 5, 5 1/4, 8 und 9 A. (5 Mal in Straße Neumühlen: 7, 9 B., 2, 6 und 8 A., Friedens-Allee und Kessingbrücke: 7, 9 B., 2, 6 und 8 A.), an Sonn- und Festtagen 4 Mal, und zwar um 3 1/4, 10 1/4, 3, 3 und 7 1/4 A.; b) im Bezirke des Zweig-Postamts in Altona-Othmarischen: an Wochentagen Flottbeker Chaussee 154 und 196 täglich je 5 Mal, der übrigen Briefkasten 4 Mal; an Sonn- u. Festtagen: Flottbeker Chaussee 154 und 196 je 3 Mal, der übrigen Briefkasten 2 Mal; c) im Landbezirk: (durch den Landbriefträger auf seinem Rundgange) an Wochentagen 3 Mal, an Sonn- und Festtagen 1 Mal. Wann die jedesmalige nächste Leerung der Briefkasten erfolgt, ergibt die an letzteren vorhandene Stundenplatte.

Postamt Altona-Bahrenfeld, Schubertstr. 15, Vorort Altona-Bahrenfeld.

Table listing post offices in the Altona-Bahrenfeld district, including 'Am Posthause', 'Bahnhofsgebäude', and 'Kirchenweg 42'.

Die Briefkasten am Posthause und am Bahnhofsgebäude werden kurz vor Abgang jeder Post, die übrigen täglich 6 Mal geleert, und zwar um 6 1/4, 9 1/4, 11 1/4, Vorm., 2 1/4, 5 1/4, und 8 1/4 Nachm.

C. Amtliche Verkaufsstellen

für Postwertzeichen (einschließlich der Postkarten und Postanweisungen mit und ohne Marken) bei:

H. Siems, Reichenst. 28; H. Döfel, Bürgerst. 96; Sühr & Theile, Grönest. 31; H. Wind, gr. Elbst. 96; John Henke Raschl, fl. Mühlenst. 87; Joh. Kröger, gr. Bergst. 198; D. Cordts, gr. Westerst. 68; F. J. Lohren, Bachstraße 62; A. G. Jordan, Christianst. 35; Heinrich Godorf, Palmalle 26; H. Stoltenberg, Gde Weiden- u. gr. Bergst.; J. F. Bramow, Radtigallenstraße 10; Johann Ramm, Gerberst. 45; Emil Trautloff, Delfers Allee 17; J. Biening, gr. Elbst. 248; Franz Fortmann, gr. Bergst. 235; P. Feldmann, gr. Gärtnerst. 136; Johannes Köpcke, Einsbütteleck 23; J. Sped, Kessingst. 18; Johs. Wagner, Gädler's Platz 10.

Im Stadtbezirk Ottensen bei: Wich, Flottbeker Chaussee 7; Bruhn & Dieh, Bahnenfelderstr. 104; Wenden, Clausst. 27; Gebert, gr. Garsst. 190; W. Kludert, Am Heide 35; H. F. Maas, Bahnenfelder Steinbamm 38; J. Thies, Holländ. Weide 59; Ade, Heyberg 7; J. G. Todt, Krämer, Othmarischen; W. Koers Raschl, Krämer, Flottb. Chaussee 154 (Othmarischen); G. Böder, Jiebest. 37; G. G. Bingel Ww., Jiebest. 210. Im Vorort Altona-Bahrenfeld: beim Krämer Diercks, Chaussee 94, und bei Frau Wm. Weber, Marktplatz 1.

D. Porto und Gebühren für den deutschen Postverkehr

(zu 1 bis 6 auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn geltend).

- 1. Gewöhnliche Briefe. Gewichtsgrenze 250 Gramm. Bis 15 Gr. einchl. frankirt 10 J., unfrankirt 20 J. Ueber 15 bis 250 Gr. einchl. frankirt 20 J., unfrankirt 30 J.
2. Postkarten 5 J., mit Antwort 10 J.
3. Drucksachen. Gewichtsgrenze bis 1 Kgr. (Frankirungszwang.) Bis 50 Gr. einchl. 3 J., über 50 bis 100 Gr. einchl. 5 J., über 100 bis 250 Gr. einchl. 10 J., über 250 bis 500 Gr. einchl. 20 J., über 500 Gr. bis 1 Kgr. einchl. 30 J.
4. Waarenproben. (Frankirungszwang.) Bis zum Gewichte von 250 Gr. 10 J.
5. Pakete. Bis 5 Kgr., auf Entfernungen bis 10 Meilen 25 J. frankirt, auf größere Entfernungen 50 J. frankirt; für unfrankirt Pakete bis 5 Kgr. einchl. wird ein Zuschlagsporto von 10 J. mehr erhoben. Für Sperrgut (Sendungen, die im Verhältnis zu ihrem Gewichte einen ungewöhnlich großen Raum in Anspruch nehmen) ist das Porto um die Hälfte erhöht. Alle Pakete, Risten u. müssen mit der vollen Wörfel bepackt und von einer Post-Pakete-Adresse begleitet sein. Bei Sendungen nach dem Zolllande sind außerdem eine oder mehrere Inhaltsvermerkungen (Declarationen) notwendig. Zu einer Pakete-Adresse dürfen nicht mehr als drei Pakete - mit Ausnahme nur ein Paket gehören. - Von der Beförderung ausgeschlossen sind alle Gegenstände, welche durch Reibung, Ausstrahlung, Trud oder sonst leicht entzündbar sind, sowie ätzende Flüssigkeiten enthalten. Für dringende Pakete außer dem Porto: 1 M.; werden sie außerhalb der Dienststunden angenommen, noch eine besondere Gebühr von 20 J.
6. Geldbriefe. Gewichtsgrenze 250 Gr.
a) Porto bis 10 Meilen 20 J. frankirt, 30 J. unfrankirt, über 10 Meilen 40 J. frankirt, 50 J. unfrankirt.
b) Versicherungsgeld für je 300 M. oder einen Theil davon 5 J., wenigstens indeß 10 J. Dasselbe Versicherungsgeld wird für Pakete mit angegebenerm Werth erhoben.
7. Postanweisungen (Frankirungszwang) auch per Telegraph zulässig gegen besondere Gebühr bis 100 M.: 20 J., über 100 bis 200 M.: 30 J., über 200 bis 400 M.: 40 J.
8. Postnachnahme-Sendungen. Zulässig bis 400 M. für Briefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gr., sowie bei Postkarten und Paketen. Außer dem Porto und Paketporto eine Vorzugsgebühr von 10 J. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages, welche von denselben in Bezug gebracht werden, betragen bis 5 M.: 10 J., über 5 bis 100 M.: 20 J., über 100 bis 200 M.: 30 J., über 200 bis 400 M.: 40 J.
9. Einschreib-Sendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postnachnahme-Sendungen und Pakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert werden. Gebühr 20 J. für jede Sendung, außerdem Porto; für Befolgung eines Rückheims 20 J. Gebühr mehr; für Einschreib-Briefe, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, außerdem eine besondere Gebühr von 20 J.
10. Postaufträge (Frankirungszwang) 30 J. Mitteln derselben können Beträge bis 800 M. einchl. eingezogen und Wechsel-Accepte ohne Beschränkung des Betrages eingeholt werden.
11. Postzustellungsurkunden. (Briefe mit Zustellungsurkunden.) Außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Zustellungsgebühr von 20 J. und außerdem 10 J. Porto für Rückführung der Zustellungsurkunde. Wird die Einschreibung verlangt, so tritt die Einschreibgebühr von 20 J. hinzu.
12. Beklebung.
a) Für Geldbriefe bis 1500 M. und für Postanweisungen 5 J., für Geldbriefe über 1500 M. bis 3000 M.: 10 J.
b) Für Pakete bis 5 Kgr. 15 J., über 5 Kgr. 20 J.
c) Zeitungen jährlich, welche 1 mal wöchentlich oder seltener besetzt werden 60 J., 2 oder 3 mal wöchentlich 1 M., bei täglicher Bestellung 1 M. 60 J., und mehrmals täglicher Bestellung für jede tägliche Bestellung 1 M.
13. Einklebung im Drie. Für Briefsendungen 25 J., für Geldbriefe bis 400 M. und für jede Postanweisung nebst dazu gehörigem Geld

den abstimmen aben von dem eine Erbschafts-

angehört und haben, sofern st. Bei einem zu berechnende in die Summe erden kann, Raffien, welche diesen gleich-

ng für Gültig- nd Beförderung genehmigte er vom Staate nstalten (sonie n sind, Sammlungen ten, denen die

Arbeiternehmer gehörigen der- Bestimmungen egiedungsweise Landesgesetze n, oder auf erufen, finden u. entrichtende

April bis zum 1. October an Sonn- und Nachmittags, und an Sonn- bis 10 Uhr werden Tele- n mittels der

8 Uhr Morgs. 3 Uhr Morgs. men während

von 7 bezm. n von 5 bis

erhalten Zeit, s.

flers Allee 78, ds, an Sonn- eig-Postamt 5

selben Zeiten. Annahme von aut liegt die iet der alten es gesammelt

bedürft vom Uhr Abends, 5 bis 6 Uhr

Betriebsstelle Abends bis 7 für entgegen-

st, ist geöffnet d von 3 bis 8 bis 9 Uhr dem für die

ortort Altona- September von Nachmittags, 1 Uhr Nach-

stagen: vom

betrag 25 ₤; für Pakete mit und ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kgr. und zum Werthe von 100 M.: 40 ₤.

- 11. Formulare zu Postanweisungen, Postaufträgen, Postzustellungs-urkunden, Paket-Adressen, Postkarten, für je 10 Stück 5 ₤, unge-impelte Postanweisungsformulare für den inneren Verkehr jedoch nur in Mengen von mindestens 20 Stück. Telegramm-Aufgabe-Formulare für je 100 Stück 30 ₤.
- 15. Lauffchreiben oder Laufzettel 20 ₤.
- 16. Postsendungen an Soldaten, wenn sie die Bezeichnung „Soldaten-brief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ tragen:
 - a) Gewöhnliche Briefe an Soldaten bis zum Schwabel aufwärts bis 60 Gr. sind portofrei.
 - b) Pakete bis 3 Kgr.: 20 ₤ für alle Entfernungen.
 - c) Postanweisungen bis 15 M.: 10 ₤.
- 17. Marinebriefe (Frankirungszwang) Gewichtsgrenze 60 Gr.
 - a) An Officiere und in diesem Range stehende Marinebeamte 20 ₤.
 - b) An Marinemannschaften 10 ₤.

Viele Briefe müssen bezeichnet sein: „An Word Sr. Majestät Schifff (Name des Schiffes), durch Vermittelung des Hofpostamts in Berlin.“

18. Zeitungs-Weberweisung. Für die Weberweisung einer Zeitschrift von einem Orte nach einem anderen, im Laufe des Quartals beträgt die Gebühr 50 ₤.

19. Freimarken werden zum Nennwerthe des Stempels à 3 ₤, 5 ₤, 10 ₤, 20 ₤, 25 ₤ und 50 ₤ verkauft.

E. Porto und Gebühren für Postsendungen im Orte sowie nach Osnabrück, Bahrenfeld, Ovelgönne und Othmarschen (nicht Neu-Othmarschen).

- 1. Gewöhnliche Briefe, frankirt 5 ₤, unfrankirt 10 ₤.
- 2. Eingeschriebene Briefe, frankirt 25 ₤, unfrankirt 30 ₤, mit Empfangsbestätigung des Adressaten (Küchlein), frankirt 45 ₤, unfrankirt 50 ₤.
- 3. Briefe mit Postzustellungs-Urkunden, frankirt 25 ₤, unfrankirt 30 ₤.
- 4. Drucksachen, Waarenproben, Pakete mit Nachnahme, Postanweisungen, Pakete, Geldbriefe und Postaufträge kosten dasselbe Porto wie derartige Sendungen auf Entfernungen bis 10 Meilen.

F. Porto-Tarif für Briefsendungen nach dem Auslande.

a. Nach dem Gebiet des Welt-Postvereins. Zum Welt-Postverein gehören fast sämtliche Staaten in Europa, Asien und America; ferner ein großer Theil von Afrika und Australien (mit Ausnahme der unter b. verzeichneten Länder und Inseln).

- 1. Gewöhnliche Briefe bis 15 Gramm 20 ₤, frankirt; 40 ₤ unfrankirt, für jede fernere 15 Gramm einfaches Porto mehr.
- 2. Eingeschriebene Briefe außer dem gewöhnlichen Porto noch 20 ₤ Gebühr.
- 3. Postkarten (Frankirungszwang) 10 ₤.
- 4. Drucksachen und Waarenproben (Frankirungszwang), für jede 50 Gramm 5 ₤, mindestens jedoch für Waarenproben 10 u. für Geschäftspapiere 20 ₤.

b. Nach dem Vereins-Auslande in Afrika, Asien und Australien, nämlich: 1) Aegypten und St. Helena, Reichsanaland, Orange-Freistaat, Tonga-Inseln und den kleineren australischen Inselgruppen, 2) nach Afrika: Arabien, Afghanistan, Arabien, Belutschistan, China, Kachmir, Korea, Kadsch (Tibet), Madagaskar, Marocco, Samoa-Inseln und Sarawak; Porto für Briefe für je 15 Gramm frankirt 20 ₤, unfrankirt 40 ₤; Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 ₤ für je 50 Gramm, mindestens aber 10 ₤ für Waarenproben und 20 ₤ für Geschäftspapiere; die Einschreibungsgebühr beträgt, soweit zulässig, 20 ₤; Postkarten, soweit zulässig: 10 ₤, mit Antwort: 20 ₤. Für die Länder unter 2 gilt Frankirungszwang, soweit nicht am Bestimmungsort eine Postanstalt eines Vereinslandes sich befindet. Die Frankirung gilt im Allgemeinen nur bis zur Vereinsauslandsgrenze bzw. bis zur letzten Vereins-Postanstalt. Bei der Beförderung nach den Tonga-Inseln mit den deutschen Postdampfern finden die Taxen des Weltpostvereins Anwendung.

Auf Schiffsbriefe über deutsche Häfen, welche den Bismarck tragen: „Schiffsbrief über ..“, findet die Vereinslage Anwendung.

G. Postanweisungen nach dem Auslande sind zulässig:

Nach Argentinien, Belgien, Bulgarien, Canada, Cap-Colonie, Chile, China, Aegypten, Dänisch, Antillen, Deutsch-Ostafrika, Aegypten, Finnland, Frankreich mit Algerien und Tanger (Marocco), Griechenland, Großbritannien und Irland sowie Gibraltar und Malta, Gamaei, Japan, Indien (Britisch), Italien, Kamerun-Gebiet, Kongo-Küste, Luxemburg, Niederlande, Niederland, Fregungen in Ostindien, Niederländische Antillen und Guyana, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Orange-Freistaat, Portugal, Rumänien, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Südafrikanische Republik (Transvaal), Togo-Gebiet, Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay, den Vereinigten Staaten von Nord-America, Britische Colonien in Asien, Afrika, America und Australien (West-Australien, Süd-Australien, Victoria, Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, Bismarckensland und Tuensland).

H. Taxe für Telegramme.

1. Für den Verkehr innerhalb Deutschlands: Für jedes Taxwort (bis 15 Buchstaben) 5 ₤. Für Stadt-Telegramme im Reichs-Telegraphengebiet jedes Wort 3 ₤; die Minimal-Gebühr eines Telegramms beträgt 50 ₤, für Stadt-Telegramme 30 ₤. (In Altona sind Stadt-Telegramme nach dem Orts-Beschreibungsbezirk der Postämter Altona (Süd) I, Altona-Ostern und Altona-Bahrenfeld zugelassen). Die Weiter-

beförderung per Post geschieht ohne Kosten für den Aufgeber und Adressaten. KP Antwort bezahlt (10 Worte = 50 ₤); XP Rate oder Gilbete bezahlt (Bestellung durch Gilboten — bei Vorausbestellung — kostet ohne Rücksicht auf die Entfernung von der letzten Telegraphen-Betriebs-stelle 40 ₤). Wenn diese Bezeichnungen vor die Adresse gesetzt werden, so werden sie für je ein Wort gerechnet. Dringende Telegramme (D) kosten die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge und werden den übrigen Privat-Telegrammen bei der Beförderung vorgezogen. Unbestellbarkeits-Meldungen werden dem Aufgeber des Ursprungs-Telegramms unentgeltlich ausgeliefert.

| Land | Min. Taxe | je Wort |
|---|-----------|---------|
| Afrika: Zanzibar | 5 | 15 |
| Madagascar | 5 | 15 |
| Arabien (auß. Yemen) | 3 | 55 |
| Ajoren | 7 | 70 |
| Brasilien: Pernambuco | 4 | 15 |
| übrige Anstalten | 5 | 15 |
| Batavia | 6 | 15 |
| Belgien | 10 | 10 |
| Min. Taxe 50 ₤ | 4 | 35 |
| Birma | 4 | 35 |
| Bosnien-Herzegowina | 5 | 15 |
| Buenos Ayres | 5 | 15 |
| Bulgarien u. Ost-Rumelien | 20 | 20 |
| Ceylon | 4 | 20 |
| Chile | 6 | 35 |
| China und Korea (außer Macao) | 7 | 15 |
| Cochinchina | 5 | 15 |
| Dänemark | 10 | 10 |
| Aegypten: Aegypten | 1 | 45 |
| übr. Aemtl. I. Zone | 1 | 65 |
| II. | 1 | 85 |
| Suakin | 2 | 35 |
| Frankreich | 12 | 12 |
| Gibraltar | 25 | 25 |
| Griechenland | 30 | 30 |
| Großbritannien und Irland | 15 | 15 |
| Min. Taxe 80 ₤ | 7 | 70 |
| Hongkong | 7 | 70 |
| Japan | 8 | 15 |
| Insel Formosa | 8 | 15 |
| Java | 6 | 15 |
| Die übrigen Inseln | 6 | 15 |
| Italien | 15 | 15 |
| Luxemburg (wie innerhalb Deutschland) | 05 | 05 |
| Madaira | 1 | 25 |
| Malacca (mit Ausnahmen Welles) | 5 | 70 |
| Malta | 4 | 40 |
| Manilla | 8 | 85 |
| Maranham | 5 | 15 |
| Marocovia Spanien | 4 | 40 |
| Mexico: über Embden-Bef. | 1 | 85 |
| Matamoros | 2 | 60 |
| Tampico | 2 | 60 |
| Veracruz | 2 | 60 |
| Coahuacoalos | 2 | 75 |
| Salina Cruz | 2 | 75 |
| Nach den übrigen Aemtern der mexicanischen Bundes-regierung | 2 | 75 |
| Montenegro | 20 | 20 |
| Montevideo | 5 | 95 |
| Nagasaki, Japan | 7 | 70 |
| Neu-Seeland | 5 | 30 |
| Neu-Süd-Wales | 5 | 05 |
| Neuwort | 1 | 05 |
| Niederlande | 10 | 10 |
| Norwegen | 15 | 15 |
| Oesterreich-Ungarn | 05 | 05 |

Für die außereuropäischen Länder ist der erfahrungsmäßig sicherste Weg bei den obigen Taxen zu Grunde gelegt.

Die holländische Desinfections-Anstalt, gr. Bergstraße 138b, in welcher Sachen der in nachstehendem Tarif aufgeführten Arten ohne Anwendung chemischer Mittel durch Hitze und Wasserdämpfe desinfectirt werden, nimmt

| Land | je Wort | |
|--|---------|----|
| Ostindien | 5 | 15 |
| Para | 5 | 15 |
| Penang | 5 | 10 |
| Pernambuco | 4 | 15 |
| Perlen | 1 | 25 |
| Peruvia (Guaymas) | 6 | 35 |
| Philippinen-Inseln | 8 | 85 |
| Portugal | 7 | 70 |
| Queensland | 5 | 75 |
| Rio de Janeiro | 9 | 45 |
| via Rio Grande do Sul | 5 | 15 |
| Rumänien | 20 | 20 |
| Russland, europäisch | 20 | 20 |
| do. asiatisches | 1 | 40 |
| do. asiatisches, 1. Region | 2 | 35 |
| do. asiatisches, 2. Region | 2 | 35 |
| Santos | 5 | 95 |
| Siam | 4 | 60 |
| St. Catharina | 5 | 95 |
| Schweden | 15 | 15 |
| Schweiz | 10 | 10 |
| Serbien | 20 | 20 |
| Singapur (China) | 7 | 15 |
| Singapore | 5 | 95 |
| Spanien | 20 | 20 |
| Süd-Australien, West-Australien (via Duffire Penang) | 4 | 90 |
| Neu-Seeland | 5 | 30 |
| Neu-Süd-Wales | 5 | 05 |
| Queensland | 9 | 45 |
| Victoria | 5 | 15 |
| Tasmanien | 5 | 55 |
| Sumatra | 6 | 65 |
| Tonkin | 6 | 15 |
| Türkei (europ.) | 4 | 45 |
| Cypern | 1 | 45 |
| via Alexandrien | 1 | 45 |
| Gandia (Creta) | 1 | 45 |
| Tunis | 20 | 20 |
| Uruguay | 5 | 15 |
| Tripolis | 1 | 05 |
| Westindien, außer Cuba: | | |
| Antigua | 10 | 10 |
| Barbados | 10 | 20 |
| Insel Dominica (kleine Antillen) | 9 | 40 |
| Grenada | 10 | 20 |
| Guadaloupe | 9 | 25 |
| Jamaica | 6 | 15 |
| Martinique | 9 | 25 |
| Porto-Rico | 9 | 25 |
| St. Croix | 9 | 60 |
| St. Kitts (St. Christoph) | 10 | 10 |
| St. Lucia | 9 | 40 |
| St. Thomas | 9 | 35 |
| St. Vincent (Westindien) | 9 | 80 |
| Insel Trinidad | 10 | 75 |
| Cuba, Havanna | 2 | 75 |
| Cienfuegos | 3 | 65 |
| Santiago de Cuba | 4 | 90 |
| Panama, Guatunamo und Manzanillo | 2 | 95 |
| Nach den übrigen Aemtern Westindien | 2 | 95 |
| Städt. von Panama: Colon (Aspinwall) | 5 | 15 |
| Panama | 5 | 15 |